

# **Satzung der Gemeinde Karenz über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

**Fundstelle:** Elde Kurier vom 05.01.2001, S. 29

## Änderungen:

1. §§ 12, 14, 15 und 22 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karenz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08. März 2004 (Elde Kurier vom 02.04.2004, S. 34)
2. §§ 12, 16 bis 25 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Karenz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24. Mai 2005 (Amtskurier vom 03.06.2005, S. 38)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) sowie das Gesetz über die Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. S. 617) hat die Gemeindevertretung Karenz in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen.

### **§ 2**

#### **Verwaltung und Unterhaltung**

Die Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlagen obliegt der Gemeinde Karenz in folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt. Die Verwaltung des Friedhofes wird dem Amt Malliß übertragen.

### **§ 3**

#### **Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die beim Tode in der Gemeinde Karenz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl- und Familiengrabes haben.

Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

Von dem im Beschluß festgelegten Zeitpunkt ab, erlöschen alle Beisetzungs- und Bestattungsrechte.

## **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Aus besonderen Gründen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten.

(2) Den Besuchern der Friedhöfe ist nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren, (ausgenommen ist das Führen durch Blindenhunde)
- b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen),
- c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten zu betreten,
- e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art,
- f) die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nach 17.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen,
- g) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten ist zu unterlassen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 6**

### **Allgemeines**

(1) Bestattungen sind nur in Särgen oder in Urnen zulässig.

(2) Die Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des vom Standesamt ausgestellten Erlaubnisscheines rechtzeitig anzumelden.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.

(4) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Alle Verstorbenen, die auf dem Friedhof bestattet werden sollen, können sofort nach der Einsargung und im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung in die Friedhofskapelle überführt werden. Der Verantwortliche für die Leichenhalle führt zum Nachweis der eingelieferten Verstorbenen ein Einlieferungsbuch.

## **§ 7**

### **Särge**

Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Überführung soll der für die Bestattung vorgesehene Sarg benutzt werden.

## **§ 8**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird von Beauftragten der Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst vorgenommen bzw. organisiert.

(2) Bei Gräbern für die Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muß mindestens 0,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander wird nach den örtlichen Bedingungen des Friedhofes festgelegt.

## **§ 9**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre und bei Totgeburten 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Nutzungsrechte**

(1) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt: alle Grabstätten einschließlich Urnengräber auf 30 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Nutzungsrechte, eine Verlängerung zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Beim Erwerb einer Grabstätte erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes einen Grabnutzungsurkunde als Beleg. Der Wechsel des Nutzungsrechtes, sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätte werden durch die Friedhofsordnung festgelegt.

(4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte ist zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Liegefrist erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

(1) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt.

(2) Die Kosten für die Umbettung sowie für die Beseitigung der durch die Umbettung entstandenen Schäden auf den Nachbaranlagen fallen dem Antragsteller zur Last. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

## **§ 12**

### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. Dritte Personen können an den Grabstätten nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung erwerben. Diese sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Diese Nutzungsrechte werden mit der Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

(3) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) Reihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
- c) Reihengrabstätten im Grünfeld
- d) Urnengrabstätten.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher bekannt gegeben.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind mehrteilige Grabstätten, die für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für die gesamte Wahlgrabstätte ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalls erworben werden.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - b) auf die Kinder/ Stiefkinder,
  - c) auf die Eltern,
  - d) auf die vollbürtigen Geschwister/ Stiefgeschwister,
  - e) auf die Großeltern,
  - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.
  - i) Sind unter b, d und f jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; er hat diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Nutzungsrecht wird auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen kann das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht in diesem Falle nicht. Wird nach Ablauf der Liegefrist das Nutzungsrecht durch den Inhaber nicht verlängert, so hat er die Grabstelle in einer Zeit von 6 Monaten zu beräumen. Erfolgt diese Beräumung nicht so wird die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers veranlaßt.
- (8) Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstellen abgeräumt und können anderweitig erneut genutzt werden. Eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des bisherigen Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

## **§ 15**

### **Grabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen dürfen ausschließlich in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Jede Grabstätte darf dabei höchstens mit zwei Urnen belegt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) und Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Mit Erlöschen des Nutzungsrechtes sind auch die Rechte an den Aschenresten erloschen. Die Friedhofsverwaltung kann die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **V. Gestalten der Grabstellen**

## **§ 16**

### **Reihengrabstätten im Grünfeld**

- (1) Reihengrabstätten im Grünfeld werden mit einer Grabstelle vergeben.
- (2) Bepflanzungen sind nicht gestattet. Blumen können auf der Grabplatte von Angehörigen abgelegt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend auch für die Reihengrabstätten im Grünfeld.

## **§ 17**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Kränze müssen nach einer Bestattung im Winter spätestens im Frühjahr und im Sommer 6 Wochen nach der Bestattung abgeräumt werden.
- (3) Die endgültige Gestaltung der Grabstätten hat spätestens 1/2 Jahr nach der Bestattung zu erfolgen.
- (4) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (7) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

## **§ 18**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird die Aufforderung in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen.

## **VI. Grabmale**

### **§ 19**

#### **Gestaltungsvorschriften**

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderungen oder Entfernungen ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Die Bepflanzung bzw. Errichtung baulicher Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstelle zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalfertigung und -aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:

- a) Steinmetzbetriebe;
- b) Steinbildhauer;
- c) Holzbildhauer;
- d) Kunstschmiede;
- e) Künstler;

unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Genehmigungen zum Aufstellen von besonderen Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind Skizzen beizufügen, aus denen Grundriß, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenmaterial und Form enthalten sein.

(5) Die Friedhofsverwaltung hat den Antrag zu bearbeiten und ihn danach den Antragstellern mit Genehmigung und ggf. Änderungsaufgabe versehen zuzustellen.

(6) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.

(7) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(8) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitige Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu dessen Lasten gesichert werden.

(9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, hat dessen Inhaber für die Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(10) Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

## **§ 20**

### **Gestaltung der Reihengrabstätten im Grünfeld**

(1) Auf einer Reihengrabstätte im Grünfeld dürfen nur bodenbündig eingelassene liegende Grabplatten mit einer Stärke von mindestens 6 cm und den Maßen von maximal 40 cm x 40 cm für eine Einzelgrabstelle und von maximal 40 cm x 60 cm (Breite) für eine Doppelgrabstelle eingebracht werden. Das Aufstellen von Grabsteinen auf der Grabstätte ist untersagt.

(2) Das erstmalige Anlegen der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Dabei ist die Grabplatte oberhalb der Gruft zu setzen.

(3) Die Gemeinde Karenz haftet nicht für Schäden an den Grabplatten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Gestaltungsvorschriften (§ 19) entsprechend auch für die Gestaltung der Reihengrabstätten im Grünfeld.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 21**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum abgehalten werden.

### **§ 22**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Karenz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 23**

Für die Benutzung und Unterhaltung der von der Gemeinde Karenz verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

### **§ 24**

#### **Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung können lt. §§ 17, 56, 65 OWiG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu Eintausend Euro geahndet werden.

Jegliche Ansprüche von Angehörigen gegenüber der Friedhofsverwaltung für Grabbeilagen auch bei Wertgegenständen erlöschen mit Bestattung.

Der § 5 umfasst folgenden Wortlaut:

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren Verantwortung betreten. Den Besuchern ist nicht gestattet:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ist das Führen durch Blindenhunde)
- b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, (ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen)
- c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten zu betreten
- e) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art
- f) die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
- g) Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten ist zu unterlassen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.04.1993 außer Kraft.

Karenz, den 11. Dezember 2000

Pagung  
Bürgermeister

### **Verfahrenshinweis**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

### **Genehmigung**

Die oben genannte Satzung wurde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch den Landkreis Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 06. Dezember 2000 als angezeigt zur Kenntnis genommen.